

Bebauungsplan „Sandhorst I – Änderung und Erweiterung“, Melle-Bruchmühlen
 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>1. Streitbürger PartGmbH</u> 25.07.2018 Bekanntlich vertreten wir das Unternehmen Schiermeier & Niermann sowie die Eigentümer der Betriebsflächen, also insbesondere der ehemaligen Habemat-Flächen (Flurstücke 33, 32/2, 38, 37/2, 37/3, 39/11) aber auch der Flächen des ursprünglichen Stammwerks unserer Mandantschaft, so die Flurstücke 39/13 und 39/14</p> <p>Für unsere Mandantschaft nehmen wir zu dem Bebauungsplan-Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>An unseren Ausführungen gem. Schreiben vom 25.11.2016 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung halten wir uneingeschränkt fest: Die Planung wird als einschneidenden Eingriff in den heutigen Planungsstand zu Lasten unserer Mandantin verstanden und die Planung wird abgelehnt. Insbesondere wird abgelehnt, dass im Osten angrenzende Grundstücke nunmehr als Wohngrundstücke festgesetzt. Weiter wird abgelehnt, dass eine Lärmkontingentierung durchgeführt wird.</p> <p>Dennoch wird die Planung als Kompromiss zwischen den Interessen der nachgerückten benachbarten Wohnbevölkerung und den Interessen des seit Jahrzehnten angesiedelten Betriebes bzw. der ehemaligen beiden Betriebe verstanden. Letztlich um wegen der dringenden Notwendigkeit voranzukommen, akzeptiert unsere Mandantin die erheblichen Einschnitte und begrüßt, dass mit viel Engagement auf beiden Seiten überhaupt ein Kompromiss gefunden wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Grünstreifen zum Neuen Kamp gilt das Besprochene. Es ist beabsichtigt, eine Lärmschutzwand zum Neuen</p>	<p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 25.11.2016 ist den Anlagen zu entnehmen.</p> <p>Die Planung eines Mitarbeiterstellplatzes in Richtung Neuer Kamp ist im Bebauungsplan und den zugehörigen Schalluntersuchungen der</p>

<p>Kamp hin einzurichten, um so den Lärm vom beabsichtigten Parkplatz aufzunehmen. Die Einzelheiten sind dazu bereits mitgeteilt worden.</p>	<p>Ingenieurplanung Wallenhorst und der Dekra berücksichtigt und schlägt sich in den Festsetzungen des Bebauungsplans nieder. Die konkrete Ausgestaltung des Lärmschutzes ist im Zuge der Bauantragsstellung zu entwickeln.</p>
<p><u>2. Brandi Rechtsanwälte Partnerschaft mbB</u> 25.07.2018 Namens und im Auftrag</p> <p>des Herrn Helmut Schneider, Neuer Kamp 14, 49328 Melle der Frau Gerda Schleuder, Neuer Kamp 16, 49328 Melle des Herrn Peter Heck, Neuer Kamp 18, 49328 Melle des Herrn Werner Riedel, Neuer Kamp 20, 49328 Melle</p> <p>hatte ich bereits mit den Schreiben vom 01.12.2016 und 25.07.2017 Einwendungen vorgebracht. An diesen Einwendungen wird festgehalten.</p> <p>Die von mir vertretenen Anlieger verkennen nicht, dass dem jetzt vorliegenden Planentwurf Bemühungen zugrunde liegen, einen sachgerechten Schutz nachbarlicher Belange zu erreichen. Aufgrund der Erfahrungen, die man in der Vergangenheit machen musste, fehlt aber das Vertrauen darauf, dass die von der Planung hinsichtlich der gewerblichen Nutzung begünstigten Grundstückseigentümer die Schutzansprüche auch ausreichend akzeptieren und in der praktischen Umsetzung berücksichtigen. Deshalb wird an den Einwendungen festgehalten, insbesondere soweit die Planung in Zukunft eine deutliche Intensivierung der gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft ermöglicht.</p>	<p>Die Abwägung zu den Stellungnahmen vom 01.12.2016 und 25.07.2017 ist den Anlagen zu entnehmen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen die gewerbliche Nutzung der Gewerbefläche unter Wahrung der Schutzansprüche der benachbarten Wohnnutzungen. Als Grundlage für die Festsetzungen dient die schalltechnische Untersuchung des Büros Ingenieurplanung Wallenhorst. Darüber hinaus ist im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt, dass offene Mulden für Holzabfälle zukünftig ausschließlich innerhalb der Lagergebäude aufgestellt und befüllt werden; das neue Erschließungskonzept soll durch bauliche Maßnahmen (Poller, Durchfahrtsschranken für Lkw) ergänzt werden und dadurch besser zu kontrollieren sein. Ferner ist es aus Sicht der Stadt Melle für die Nachbarschaft von Vorteil, wenn zukünftig für das gesamte Betriebsgeschehen eine einheitliche neue Baugenehmigung vorliegt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1. EWE NETZ GmbH 02.07.2018 Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>

<p>vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Vertrages/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>	
<p><u>2. NLWKN – Betriebsstätte Cloppenburg</u> 28.06.2018 In Beantwortung Ihres Antrages vom 18.06.2018 auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Sandhorst I“ der Stadt Melle verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.11.2016.</p> <p>Die Unterlagen zum o. g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg sind folgende Hinweise zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens zahlreiche Landes-</p>	<p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.11.2016 ist den Anlagen zu entnehmen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>messstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird/werden. (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	
<p><u>3. Landkreis Osnabrück</u> 04.07.2018 Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 25.06.2018 bis 25.07.2018 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung</u></p> <p>Gegen die Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung sowie der sich daraus ergebenden Lärmemissionskontingentierung im Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Auf der Planfassung unter 1.1.3 der -Textlichen Festsetzungen- ist für den Immissionsort das Ende des Richtungssektors E im Winkelbereich von 309° sowie der Anfang des Richtungssektors F im Winkelbereich von 309° festgesetzt. In der Schalltechnischen Beurteilung auf Seite 27 wird ein Wert für die v. g. Bereiche von 308° genannt. Ich bitte um Überprüfung.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler in der schalltechnischen Untersuchung. Der korrekte Winkelbereich ist 309°. Die Untersuchung wird entsprechend korrigiert.</p>

<p>entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.</p>	
<p><u>4. Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie</u> 09.07.2018 Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes stehen Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalk und/oder Oberen Buntsandstein (Röt) an, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sein können. Durch Auslaugung der löslichen Gesteine (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind uns jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 15 km vom Planungsgebiet entfernt.</p> <p>Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird das Planungsgebiet formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p><u>5. Deutsche Bahn AG</u> 10.07.2018 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p><u>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</u></p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eventuelle Immissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Zuge der schalltechnischen Untersuchung des Büros Ingenieurplanung Wallenhorst untersucht worden. Lärmpegelbereiche für passiven Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärm sind festgesetzt worden. Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen sind aufgrund der großen Entfernung von ca. 600 m Luftlinie und einer Überlagerung mit dem Straßenverkehrslärm nicht zu erwarten, sodass weitere Festsetzungen im Bebauungsplan als nicht notwendig anzusehen sind.</p>

<p><u>6. WESTNETZ GmbH</u> 18.07.2018</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.06.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 02.11.2016 hin.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.10.2016 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Im Plangebiet verlaufen Niederspannungs-Erdkabel, Straßenbeleuchtungs-Erdkabel und MD-Erdgasleitungen, die der örtlichen Versorgung dienen. Wir bitten, im Original des Bebauungsplanes auf diese Versorgungseinrichtungen hinzuweisen.</p> <p>Die im anliegenden Planauszug markierte Transformatorstation wird von uns in naher Zukunft abgerüstet.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu</p>	<p>Die Abwägung zu den Stellungnahmen vom 18.06.2016 und 02.11.2016 sind den Anlagen zu entnehmen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>
---	---

<p>veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle, Telefon 05422 964-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen vor Ort angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
<p><u>7. Freiwillige Feuerwehr Melle</u> 18.07.2018</p> <p>Zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich auf der Basis der mit o. g. Schreiben zugegangenen Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt nochmal Stellung:</p> <p>Auch zu dieser Bauleitplanung gelten auch weiterhin meine notwendigen Stellungnahmen vom 24.11.2016 und 26.07.2017 in vollem Umfang und in allen Einzelheiten.</p> <p>Entgegen den o. g. Stellungnahmen wurden in der dem o. g. Schreiben beiliegenden Begründung zum Bebauungsplan wiederum <u>falsche und unvollständige Passagen</u> aus den o. g. Stellungnahmen übernommen.</p> <p>Die notwendige Versorgung des Bebauungsplangebietes, insbesondere der beabsichtigten Zunahme der vorhandenen Bebauung mit Holz verarbeitenden Gewerbe, erfordert neben dem z. Zt. in der Umsetzungsphase befindlichen Löschwasserteich „am Kindergarten“ (südlich gelegen) auch dringend die funktionstüchtige Errichtung der Löschwasserentnahmestellen an der Else.</p> <p>Hier sind entgegen den Zusagen aus 2017 noch immer keine Ausbaumaßnahmen an den Wasserentnahmestellen an der Else gelaufen.</p>	<p>Die Abwägung zu den Stellungnahmen vom 24.11.2016 und 26.07.2017 sind den Anlagen zu entnehmen.</p> <p>Entsprechend der vorangegangenen Stellungnahmen und dem zugehörigen Abwägungsergebnis zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, ist festzuhalten, dass eine unabhängige Löschwasserversorgung gewährleistet werden kann.</p>

<p>Auf Nachfrage wurde selbst die Bearbeitung einer Genehmigung zur Errichtung dieser Wasserentnahmestellen negativ beantwortet.</p> <p>Auf Grund der absehbaren zeitlichen Abläufe weist die Freiwillige Feuerwehr Melle erneut vorsorglich darauf hin, dass der notwendige aktive Brandschutz der beabsichtigten baulichen Erweiterung ohne funktionstüchtige Löschwasserentnahmestellen durch Löschwasserreich und Saugstellen an der Elbe nicht gewährleistet ist.</p> <p>Am weiteren Verfahren zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung bitte ich nochmals dringend sowohl den zuständigen Ortsbrandmeister als auch mich einzubinden bzw. zu beteiligen.</p> <p>Zur Bearbeitung von Stellungnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu Bauanträgen, die auf Grund der Genehmigung der B-Plan Änderung gestellt werden, wird diese Stellungnahme vorsorglich an den VB des LK Osnabrück weitergeleitet.</p>	
<p><u>8. Industrie- und Handelskammer</u> 25.07.2018</p> <p>Vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sandhorst 1 - Änderung und Erweiterung" eine Stellungnahme abzugeben. Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung keine Bedenken vor. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme vom 4. August 2017.</p> <p>Im Verlauf von mehreren Jahrzehnten ist im Plangebiet ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe entstanden, das insbesondere im Hinblick auf Gewerbelärm (Produktionslärm und anlagenbezogener Verkehr) zu Konflikten führt. Gleichzeitig hat der ansässige Betrieb Schiermeier & Niermann GbR/Niermann Holzverarbeitung GmbH den Wunsch geäußert, auf der bislang unbeplanten, landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen seinem Betriebsgelände und der Straße Neuer Kamp seinen Betrieb um eine Lagerhalle zu erweitern. Im</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Bebauungsplans ist, die über Jahrzehnte gewachsene Struktur von Wohn- und Gewerbenutzung städtebaulich zu ordnen und die Rahmenbedingungen für die gewerbliche Entwicklung des ansässigen Betriebes und die Sicherung der Wohnnutzung zu schaffen. Um zum einen den Schutzansprüchen der sensiblen Nutzungen gerecht zu werden und zum anderen dem Betrieb eine gewerbliche Nutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstückes zu ermöglichen, sind auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung des Büros Ingenieurplanung Wallenhorst Geräuschkontingente für die Gewerbenutzung festgesetzt worden. Darüber hinaus sind entlang der Spenger Str. Lärmpegelbereiche für den passiven Schallschutz festgesetzt worden, um sensible Nutzungen vor Straßenverkehrslärm zu schützen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans stellen nun das Ergebnis eines Abwägungsprozesses dar, in dem sowohl die Ansprüche der</p>

<p>Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sandhorst 1 - Änderung und Erweiterung" soll ein verträgliches Nebeneinander von vorhandener Wohnbebauung und Gewerbebetrieben sichergestellt werden.</p> <p>Der vorliegende Entwurf schränkt den vorhandenen Gewerbebetrieb baulich ein und verhindert unter Umständen auch eine zukünftige Erweiterung des Gewerbebetriebes. So sollen auf der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche keine weiteren Produktionsstätten des Gewerbebetriebes entstehen, um den bestehenden Konflikt nicht weiter zu verschärfen. Bauliche Anlagen sollen so angeordnet werden, dass sie zu einer Abschirmung des Gewerbelärms in Richtung der Wohnnutzungen beitragen. Die bestehenden und neu ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen werden mit Lärmemissionskontingenten belegt, um sicherzustellen, dass zukünftige gewerbliche Entwicklungen in diesem Bereich zu keinen unzumutbaren Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnnutzungen führen. Die beschriebene Entwicklung wird von uns grundsätzlich bedauert, ist aber vor dem Hintergrund der dargestellten Konflikte nachvollziehbar. Im konkreten Planungsfall handelt es sich um Emissionskonflikte durch unmittelbar aneinandergrenzende unverträgliche Nutzungen. Dabei ist nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verfahren und abzuwägen.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir auch unser Mitgliedsunternehmen Schiermeier & Niermann GbR/Niermann Holzverarbeitung GmbH beteiligt. Die vorgenommene Lärmkontingentierung beschränkt unter Umständen eine zukünftige Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit. Das vorrangige Interesse des Unternehmens liegt jedoch darin, sich in dem durch die Planung geschaffenen Rahmen zu erweitern und zeitnah Planungssicherheit zu erhalten. Insofern tragen im Sinne einer Kompromisslösung keine Bedenken vor.</p> <p>Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>	<p>Wohnnutzung als auch die der gewerblichen Nutzung berücksichtigt wurden.</p>

<u>9. Stadt Melle – Denkmalschutz</u>	18.06.2018	
Keine Bedenken		
<u>10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u>	21.06.2018	
Keine Einwände		
<u>11. Stadt Bünde</u>	20.06.2018	
Belange werden nicht berührt		
<u>12. Niedersächsische Landesforsten</u>	21.06.2018	
Keine Bedenken		
<u>13. Stadt Osnabrück</u>	19.06.2018	
Keine Bedenken		
<u>14. ExxonMobil</u>	25.06.2018	
Anlagen sind nicht betroffen		
<u>15. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u>	26.06.2018	
Keine Bedenken		
<u>16. Amprion Vidal Blanco</u>	26.06.2018	
Keine Bedenken		
<u>17. ArL Weser-Ems</u>	27.06.2018	
Keine Bedenken		

<u>18. Kreis Herford</u> Keine Bedenken	29.06.2018	
<u>19. Gemeinde Rödinghausen</u> Belange werden nicht berührt	03.07.2018	
<u>20. Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“</u> Keine Bedenken	04.07.2018	
<u>21. Ericsson GmbH</u> Keine Einwände	11.07.2018	
<u>22. Stadt Melle – Bauamt</u> Keine Bedenken	16.07.2018	
<u>23. Stadt Melle – Ordnungsamt</u> Keine Bedenken	19.07.2018	
<u>24. St. Lukas-Kirchenemeinde</u> Keine Stellungnahme abgegeben	19.07.2018	
<u>25. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</u> Keine Bedenken	19.07.2018	
<u>26. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland</u> Keine Bedenken	23.07.2018	
<u>27. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u> Keine Einwände	25.07.2018	
<u>28. Kreislandvolkverband Melle e.V.</u> Keine Bedenken	24.07.2018	

